

DRINGLICHES POSTULAT

Urheber	PLR, durch Thomas BIRBAUM
Gegenstand	Fristverlängerung für Antrag auf kantonale COVID-19-Hilfe
Datum	14/06/2020
Nummer	2020.06.103

Aktualität des Ereignisses

Die Coronavirus-Pandemie hat eine Wirtschaftskrise verursacht. Es wurden Massnahmen beschlossen, um die Wirtschaftsakteure bei der Überwindung dieser Krise finanziell zu unterstützen.

Unvorhersehbarkeit

Der Staatsrat hat von sich aus Unterstützungsmassnahmen bekanntgegeben. Allerdings hat er die Frist für die Einreichung eines Antrags auf den 31. Mai 2020 festgelegt.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Die Frist ist auf den 31. Mai 2020 festgelegt. Sie muss verlängert werden, um die Bearbeitungsdauer durch die Ausgleichskassen zu berücksichtigen.

Angesichts der durch das Coronavirus verursachten Wirtschaftskrise hat der Staatsrat kantonale Hilfe für Selbstständigerwerbende, die keinen Anspruch auf Bundeshilfe haben, sowie für Arbeitnehmende, die in ihrem Unternehmen eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben, angekündigt. Die Frist für den ersten Unterstützungsantrag ist der 31. Mai 2020. Diese Frist ist viel zu kurz bemessen. Zahlreiche Ausgleichskassen mussten infolge der Änderung der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. Mai 2020 zahlreiche bereits gefällte Entscheide betreffend Erwerbsersatzentschädigungen für Selbstständigerwerbende revidieren. Das für die Berechnung der Erwerbsersatzentschädigung massgebende Einkommen kann seit dem 20. Mai jenes der definitiven Veranlagungsverfügung 2018 sein. Vor dem 20. Mai war einzig das geschätzte Einkommen für das Jahr 2019 massgebend. Da die Erwerbsersatzentschädigung des Bundes auf Selbstständigerwerbende begrenzt ist, deren massgebendes Einkommen zwischen 10'001 und 90'000 Franken liegt, werden gewisse Selbstständigerwerbende, die zunächst Anspruch auf eine Bundeshilfe hatten, allerdings mehr oder weniger verdienen, nicht mehr vom Bund unterstützt. Diesen Selbstständigerwerbenden wurde die Hilfe folglich wieder abgesprochen. Sie hätten sich an den Kanton wenden können, um bei ihm Hilfe zu beantragen, doch dieser hat die Antragsfrist auf den 31. Mai festgelegt. Die Betroffenen sind somit dieser Frist zum Opfer gefallen. Während die Ausgleichskassen die Dossiers der Betroffenen bearbeiteten und sie von der Bundeshilfe ausschlossen, lief die Frist für die Beantragung einer kantonalen Unterstützung aus!

Schlussfolgerung

Die Unterzeichnenden fordern, dass die Frist zur Einreichung eines Antrags auf kantonale Hilfe für die Monate April und Mai, analog zu den anderen kantonalen Hilfen, auf drei Monate festgesetzt wird.